

# Fragen und Antworten (FAQ) zu den Unterstützungsmassnahmen gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes im Kulturbereich

## Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen

Version 11.2, Stand 12.7.2022 (Änderung gegenüber Version 10.0 im Korrekturmodus)

### A Fragen zum Vollzug

#### A1 Fragen zur Schadensberechnung

	Frage	Antwort
E1	Werden mit der Ausfallentschädigung alle finanziellen Schäden vergütet?	Die Ausfallentschädigung deckt in allen Fällen maximal 80 Prozent des ungedeckten finanziellen Schadens. Der Kanton kann allerdings bei der Zusage der Ausfallentschädigungen kulturpolitische Prioritäten setzen (z.B. tieferer Prozentsatz der gewährten Schadensdeckung, Anrechnung oder Nicht-Anrechnung von Schadenskategorien; Achtung: ein höherer Prozentsatz der Schadensdeckung wie 80 Prozent geht nur ohne finanzielle Beteiligung des Bundes). Die Ausfallentschädigungen gemäss Covid-19-Kulturverordnung sind zudem subsidiär, d.h. ergänzend, zu allen anderen staatlichen und weiteren Leistungen in Zusammenhang mit der Abfederung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (Kurzarbeitsentschädigung, allfälliger Corona-Erwerbssersatz für Personen mit arbeitgeberähnlicher Stellung [Inhaber von Kulturunternehmen]). Sie decken damit den Schaden, für den keine anderweitige staatliche Ersatzleistung erfolgt und der auch nicht z.B. durch eine Privatversicherung gedeckt ist.
E2	Gibt es eine Begrenzung der Gage einer Künstlerin oder eines Künstlers für die Anrechnung an die Ausfallentschädigung? Bei Festivals könnten Gagen bis 30'000 Franken vereinbart sein.	Es liegt im Ermessen der Kantone, in welcher Höhe sie die Gage einer Künstlerin oder eines Künstlers an die Ausfallentschädigung anrechnen. Maximal erlaubt ist bei Ausfallentschädigungen eine Anrechnung von 80 Prozent. Bei der Anrechnung von Gagen kann sich der Kanton grundsätzlich an den Richtgagen der relevanten Branchenverbände orientieren.
E3	Können Vorbereitungsarbeiten für eine Veranstaltung oder ein Projekt, die vor dem 1. Januar 2022 erbracht wurden (z.B. für eine Biennale oder ein Theaterstück) als Schaden angerechnet werden?	Der Schadenszeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2022 bezieht sich auf den Zeitraum, in dem die Veranstaltung oder das Projekt, für die oder das Ausfallentschädigung beantragt wird, hätte stattfinden sollen. Gab es Kosten – z.B. eine Lokalmiete oder Personalkosten –, die bereits vorher in direktem Zusammenhang mit der Veranstaltung oder dem Projekt entstanden sind, so können diese bei der Ausfallentschädigung geltend gemacht werden.
E4	Können entgangene Sponsoreinnahmen für spezifische Veranstaltungen als Schaden angerechnet	Ja, in Kantonen, die das Schadensmodell «Entgangene Erträge» verwenden.

	werden (bis zum Erreichen der betriebswirtschaftlichen Gewinnschwelle)?	
E5	Kann für betriebliche Einschränkungen infolge staatlicher Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (z.B. Anwendung von Schutzkonzepten) Ausfallentschädigung beantragt werden, oder nur für Betriebsschliessungen?	Kulturbetriebe, beispielsweise Museen, welche die behördlichen Vorgaben einhalten (Schutzkonzepte) und ihren Betrieb geöffnet haben, können für den durch die COVID-Massnahmen der Behörden verursachten Schaden (Mindereinnahmen oder Mehrkosten, die durch die Anordnung und Umsetzung von Schutzkonzepten oder ähnlichen Massnahmen zur Gewährung eines zulässigen Veranstaltungsbetriebs entstehen) Ausfallentschädigung beantragen. <b>Für den Zeitraum vom 17. Februar 2022 bis zum 30. Juni 2022 muss einzig ein Schaden glaubhaft gemacht werden. Das Erfordernis des Vorliegens sanitärischer Massnahmen respektive der Kausalität gilt nicht für Schäden im Zeitraum vom 17. Februar 2022 bis zum 30. Juni 2022 (vgl. Art. 4 Abs. 5). Während dieser Übergangsfrist werden die Schäden aus Gründen der negativen <i>Nachwirkungen</i> der sanitärischen Massnahmen ausgerichtet.</b>
E6	Können zusätzliche Aufwendungen, z.B. im Zusammenhang mit der Verschiebung einer Veranstaltung (z.B. zusätzlich nötige Probenarbeiten für eine verschobene und nicht zu Ende geprüfte Theaterproduktion), als Schaden berücksichtigt werden?	Allfällig entstandene Zusatzaufwände/Kosten durch Absage, Verschiebung oder eingeschränkter Durchführung von Veranstaltungen und Projekten oder aufgrund betrieblicher Einschränkungen können als Schaden angerechnet bzw. bei beiden von den Kantonen angewandten Schadensberechnungsmodellen berücksichtigt werden.
E7	Werden Kulturunternehmen für vereinbarte Engagements von Kulturschaffenden entschädigt (zum Teil mit hohen Gagen oder sogar Spitzengagen), auch wenn diese Auftritte bzw. Projekte letztlich nicht stattfinden können? Oder müssen die Kulturunternehmen aufgrund ihrer Schadenminderungspflicht in ihren Verträgen mit Kulturschaffenden einen Ausschluss von Entschädigungen aufnehmen für den Fall, dass Veranstaltungen oder Projekte Covid-bedingt annulliert oder verschoben werden müssen?	Bund und Kantone streben im Sinne der kulturellen Vielfalt an, dass Kulturunternehmen Kulturschaffende für vereinbarte Engagements entschädigen, auch wenn diese Auftritte bzw. Projekte letztlich nicht stattfinden können. Zur Schadenminderungspflicht gehört nicht, dass Kulturunternehmen in ihren Verträgen mit Kulturschaffenden einen Ausschluss der Gagenzahlung für den Fall einer Annullation aufnehmen. Es liegt aber im Ermessen der Kantone, in welcher Höhe sie die Gage einer Künstlerin oder eines Künstlers an die Ausfallentschädigung anrechnen. Maximal erlaubt ist bei Ausfallentschädigungen eine Entschädigung von 80 Prozent des Gesamtschadens. Bei der Anrechnung von hohen bis sehr hohen Gagen kann sich der Kanton grundsätzlich an den Richtgagen der relevanten Branchenverbände orientieren. Empfohlen wird auch die Anwendung der Richtgagen-Regelung des Kantons Bern. <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Im Kanton Bern werden Gagen/Honorare gemäss der vereinbarten Höhe bis zu folgenden Maximalbeiträgen angerechnet: 1'000 Franken pro künstlerischem Auftritt pro Person. Das Probegagengeld beträgt maximal 250 Franken pro Tag und Person. Für Beratungs-, Recherche-, Vermittlungsleistungen werden die Honorare ebenfalls gemäss der vereinbarten Höhe bis zu folgenden Maximalbeiträgen angerechnet: 120 Franken/h, 500 Franken/Halbtage, 800 Franken/Tag.

E8	Kann für die eingeschränkte Öffnung von Betrieben (z.B. für Theater) bzw. die eingeschränkte Durchführung von Veranstaltungen Ausfallentschädigung beantragt werden. Wenn ja, wie wird der Schaden berechnet?	Ja. Für die entgangenen Einnahmen (nicht erzielte Ticketverkäufe, nicht erzielte Einnahme aus Gastronomie usw.), die aus der Differenz zwischen erwartetem Publikum ohne Corona-Massnahmen und dem aufgrund der behördlichen Vorgaben (Schutzkonzept, Abstandsregeln usw.) effektiv vorhandenen Publikum entstehen, kann eine Ausfallentschädigung beantragt werden. Ebenso für Zusatzkosten aufgrund staatlicher Massnahmen. Die Berechnung erfolgt mit den beiden offiziellen Schadensberechnungsmodellen und den Budgets und Rechnungen der Vergangenheit zur Plausibilisierung. Da Schäden im Zusammenhang mit der reduzierten Öffnung bzw. Durchführung nur sehr selten in Form von zusätzlichen Kosten entstehen, sondern in den meisten Fällen in Form von fehlenden Einnahmen (z.B. wenn die Notwendigkeit besteht, die Kapazität zu reduzieren) wurde das Schadensberechnungsmodell 1 (angefallene Kosten) um die Kategorie "Einnahmenausfall und zusätzliche Kosten durch die Verringerung des Angebots" angepasst.
E9	Können Kulturunternehmen, die sich gegen eine Wiedereröffnung entscheiden, entschädigt werden?	<p>Ja, die "freiwillige" Betriebsschliessung kann ausnahmsweise entschädigt werden, wenn eine reduzierte bzw. nur teilweise Betriebsöffnung selbst unter Ausschöpfung von Sparmöglichkeiten einen höheren finanziellen Schaden verursachen würde als eine Betriebsschliessung. In diesem Fall kommt der/die Gesuchstellende im Ergebnis mit einer Betriebsschliessung seiner/ihrer Schadenminderungspflicht nach. Er/sie hat den höheren Schaden einer reduzierten Betriebsöffnung nachvollziehbar und gut begründet aufzuzeigen (mit Budget und Vergleichszahlen der letzten beiden Jahre plausibilisiert). Diese Regelung gilt auch in Zusammenhang mit der Ausweitung der Zertifikatspflicht vom 13. September 2021.</p> <p>Soweit möglich sind teilweise Öffnungen anzustreben. Die Entschädigung einer freiwilligen Betriebsschliessung stellt die letztmögliche Option dar, die nur zur Anwendung kommt, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.</p>
E10	Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller haben den Schaden gemäss Art. 18 Abs. 2 Covid-19-Kulturverordnung glaubhaft zu machen. Was bedeutet das?	Die Glaubhaftmachung stellt das tiefste Beweismass im Schweizer Recht dar. Glaubhaftmachen ist zwar mehr als ein Behaupten, aber weniger als ein strikter bzw. voller Beweis. Ein Glaubhaftmachen erfordert eine begründete, plausible Behauptung, die zumindest punktuell durch Beweismittel erhärtet wird. Die Entscheidbehörde muss davon überzeugt sein, dass die Verwirklichung der behaupteten Tatsache wahrscheinlicher ist als ihre Nichtverwirklichung. Dabei ist das Beweismass in der Praxis der Ausfallentschädigung abgestuft nach der Höhe des geltend gemachten Schadens zu handhaben. Bei verhältnismässig geringen Schäden bzw. im

		«vereinfachten Verfahren» der Ausfallentschädigung für Kulturschaffende sind geringere Anforderungen an den Schadensnachweis zu stellen als bei grösseren Schäden. Es gilt die Vermutung, dass Schäden von Kulturschaffenden, die sie glaubhaft darlegen können, auf die Folgen von Covid-19 zurückzuführen sind.
E11	Können für Kosten für die Schutzmassnahmen Entschädigungen beantragt werden?	Ja, für verhältnismässige und spezifische Schutzmassnahmen, die durch die staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus begründet bzw. notwendig geworden sind, kann Ausfallentschädigung beantragt werden. In beiden Schadensberechnungsmodellen können die entsprechenden Kosten unter den Zusatzkosten aufgrund von Covid-19-Massnahmen berücksichtigt werden. Bei der Ausfallentschädigung berücksichtigt werden auch zusätzliche Kosten des Veranstalters für Infrastruktur und Personal bei der Zugangskontrolle von Covid-19-Zertifikaten. Nicht berücksichtigt werden jedoch Kosten des Veranstalters im Zusammenhang mit dem Testing (Testing vorgängig oder vor Ort).
E12	Kann der finanzielle Schaden im Zusammenhang mit bereits gebuchten Anlässen oder Besuchen, die von den Besuchenden unter Hinweis auf die Corona-Situation und die staatlichen Schutzmassnahmen ("keine Lust auf Schutzkonzept") abgesagt werden, berücksichtigt werden?	Massgebend sind die vertraglichen Bestimmungen zwischen Veranstalter und Besuchenden. Ist eine kostenlose Stornierung respektive Rückerstattung zu Gunsten der Besuchenden vertraglich vorgesehen, können die entsprechenden Einnahmefälle bei der Ausfallentschädigung berücksichtigt werden.
E13	Werden bei der Berechnung von Ausfallentschädigungen nur die Ausfälle berücksichtigt, die direkt mit den Schutzkonzepten zusammenhängen oder kann auch ein Rückgang der Besucher/innen berücksichtigt werden, der zwar aller Wahrscheinlichkeit nach coronabedingt ist, aber nicht durch die Schutzkonzepte direkt verursacht ist? Kinos z.B. haben oft eine Auslastung, die viel tiefer ist, als es die Schutzkonzepte zulassen würden, weil sich das Publikum scheut, sich in geschlossene Räume zu begeben.	Geringere Publikumseinnahmen wegen Corona bedingter Massnahmen können angerechnet werden. Dazu gehört auch, dass weniger Leute kommen, weil sie um die Schutzmassnahmen in den Kulturbetrieben wissen. Das heisst, die Differenz zwischen regulären früheren und jetzigen Publikumseinnahmen wird angerechnet. Es liegt allerdings im kulturpolitischen Ermessen jedes einzelnen Kantons, für die entsprechenden Gesuche eine Obergrenze für die Entschädigung entsprechender Publikumsausfälle einzuführen.
E14	Wie wird der Schaden berechnet, für den Ausfallentschädigung ausgerichtet werden kann?	Als finanzieller Schaden gilt die unfreiwillige Vermögensverminderung. Es wird höchstens ein Schaden bis zur Erreichung der betriebswirtschaftlichen Gewinnschwelle berücksichtigt. In diesem Sinne wird ein entgangener Gewinn weiterhin nicht entschädigt. Massgebend sind im Einzelnen die im Rahmen der Covid-Verordnung Kultur entwickelten zwei Schadensmodelle. Jeder Kanton hat sich (wie bisher) für die Anwendung eines einzigen Schadensmodells für sämtliche Gesuche zu entscheiden. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Schadensberechnungsmodell 1 stützt sich ab auf die effektiv angefallenen Kosten (z.B. Mietkosten, Gagen für Kulturschaffende, Lohnkosten, Kommunikationskosten) und - bei</li> </ul>

		<p>einer Öffnung/Durchführung in reduziertem Umfang - die entgangenen Einnahmen und zusätzlichen Kosten aufgrund des reduzierten Angebots oder der Schutzmassnahmen (Schutzkonzepte), von denen die effektiv erhaltenen Entschädigungen (z.B. Schadensdeckung durch Privatversicherung, Kurzarbeitsentschädigung, Drittmittel [insb. Sponsoring, Mäzenatentum, Spenden], öffentliche Kulturfördergelder, allfällige Einnahmen aus der üblichen Tätigkeit) abzuziehen sind. Die Differenz ergibt dann den ungedeckten Schaden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Schadensberechnungsmodell 2 stützt sich ab auf die entgangenen budgetierten Einnahmen (entgangene Einnahmen aus Betriebstätigkeit [z.B. Ticketverkäufe, Vermietungen, Gastronomie/Shop], Drittmittel [insb. Sponsoring, Mäzenatentum, Spenden], öffentliche Kulturfördergelder, exklusive budgetierter Gewinn) zuzüglich zusätzliche Kosten aufgrund der Schutzmassnahmen (Schutzkonzepte), von denen die nicht angefallenen budgetierten Kosten (z.B. Reduktion Personalkosten) und die effektiv erhaltenen Entschädigungen (Schadensdeckung durch Privatversicherung, Kurzarbeitsentschädigung, weitere Entschädigungen) abzuziehen sind. Die Differenz ergibt dann den ungedeckten Schaden.</li> </ul>
E15	Kann auch eine Ausfallentschädigung für Veranstaltungen von Kulturunternehmen ausgerichtet werden, die aufgrund der staatlichen Covid-Massnahmen gar nicht mehr programmiert wurden?	<p>Ja, es kann auch eine Ausfallentschädigung beantragt werden, wenn z.B. aufgrund von Planungsunsicherheit keine Programmierung vorgenommen werden konnte. Diesfalls wird für die Ausfallentschädigung auf die tatsächlich erfolgte Programmierung in den relevanten Vergleichsmonaten der letzten zwei Jahre vor der Pandemie (2018 und 2019) abgestellt. Auf Antrag der Gesuchstellenden können die Kantone bei Kulturschaffenden (nicht bei Kulturunternehmen) statt auf die letzten zwei Jahre auf die letzten drei Jahre abstellen (zusätzlich 2017). Die Kantone können statt einzelne Vergleichsmonate heranzuziehen, auch einen Vergleich mit dem Gesamtdurchschnitt der letzten zwei Jahre – respektive auf Wunsch des Gesuchstellenden drei Jahre – vornehmen. Im Weiteren haben die Kantone die Möglichkeit, den Kulturschaffenden die Wahl eines einzigen Jahres (2017, 2018 oder 2019) als Vergleichsbasis einzuräumen. Diesfalls müssen die Kantone als Korrektiv jedoch eine Begrenzung der Ausfallentschädigung auf einen Maximalbetrag pro Monat festlegen.</p>
E16	Können bei der Schadensberechnung auch verringerte Mieteinnahmen berücksichtigt werden, wenn Mieterinnen und Mieter dem Kulturunternehmen aufgrund der sanitärischen Massnahmen und der damit einhergehenden Einnahmeausfälle	<p>Ja, bei Schadensberechnungsmodell 2 sind entgangene budgetierte Einnahmen aus Vermietungen oder Verpachtungen bei der Berechnung des Schadens zu berücksichtigen, wenn die Vermietungen Teil des Kulturunternehmens sind bzw. zu dessen</p>

	die Miete nicht mehr vollumfänglich zahlen können?	ökonomischem Gesamtkonzept gehören. Betrieblicher Nebenerwerb wird bei der Schadensberechnung nicht berücksichtigt.
E17	Wie ist bei der Schadensberechnung vorzugehen, wenn ein Kulturunternehmen in seinem Jahresabschluss (Jahresrechnung) 2020 anstatt eines (budgetierten) Verlustes einen Gewinn ausweist? Wie ist mit einem Verlust im Jahresabschluss 2020 umzugehen? Ist ein entsprechender Gewinn oder Verlust in Phase 2 anzurechnen?	Phase 1 und 2 sind sowohl in Bezug auf Gewinne als auch in Bezug auf Verluste unabhängig voneinander zu beurteilen. Weder allfällige Gewinne noch Verluste aus Phase 1 (März bis Ende Oktober 2020) sind in Phase 2 (November 2020 bis Ende Dezember 2022) zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für das Verhältnis zwischen der Phase 2 und dem Schadenszeitraum ab 1. Januar 2022 (Phase 3).
E18	Können allfällige Kosten für Covid-Schnelltests für Personal im Rahmen der Ausfallentschädigungen als Covid-Mehraufwand angerechnet werden?	Nein. Die entsprechenden Kosten werden seit dem 18. Dezember 2021 vollumfänglich durch den Bund getragen. Massgebend sind die Vorgaben des Bundesrates in Bezug auf die Kostentragung von Tests.
E19	Wie sieht das Verhältnis zwischen der Ausfallentschädigung und der Härtefallregelung des Bundes aus?	Die möglichen Konstellationen zwischen den zwei Anspruchsgrundlagen sehen wir folgt aus:  1. <u>Unternehmen ohne klar abgrenzbare Tätigkeitsbereiche</u> Eine Entschädigung ist einzig über die Härtefallregelung möglich (die Voraussetzung gemäss Art. 2 Bst. c Covid-19-Kulturverordnung ist «Geschäftsumsatz mehrheitlich im Kulturbereich erzielt» ist nicht überprüfbar respektive nicht erfüllt).  2. <u>Unternehmen mit klar abgrenzbaren Tätigkeitsbereichen</u> a. Umsatz im Kulturbereich $\geq 50\%$ : Die Ausfallentschädigung deckt den finanziellen Schaden aus der Tätigkeit im Kulturbereich. Für den ausserkulturellen Umsatzverlust steht die Härtefallregelung offen (sofern die entsprechenden Fördervoraussetzungen erfüllt sind). b. Umsatz im Kulturbereich $< 50\%$ : Für den gesamten Umsatzverlust (inklusive Kulturanteil) steht die Härtefallregelung offen (sofern die entsprechenden Fördervoraussetzungen erfüllt sind).
E20	Abgrenzung Ausfallentschädigungen / Härtefall: Was gilt für Unternehmen, welche nur in Phase 1 (Notverordnung), nicht aber in Phase 2 (Covid-19-Gesetz) eine Ausfallentschädigung erhalten haben?	Wer in Phase 1 oder in Phase 2 eine Ausfallentschädigung bekommen hat oder bekommt, kann nur für den ausgewiesenen nicht-kulturellen Umsatzverlust (d.h. Umsatzverluste ausserhalb des Kulturbereichs) eine Härtefallhilfe erhalten. Das gleiche gilt für das Verhältnis zwischen der Phase 2 und dem Schadenszeitraum ab 1. Januar 2022 (Phase 3).
E21	Gemäss Covid-19-Kulturverordnung sind nur Unternehmen, welche mehr als 50% im Kulturbereich erwirtschaften, als Kulturunternehmen anerkannt und eingabeberechtigt. Gilt dies auch für Unternehmen, die eine Spartenrechnung führen?	Ja. Gemäss Covid-19-Kulturverordnung (Art. 2 Bst. c) sind nur Unternehmen antragsberechtigt, die ihren Geschäftsumsatz mehrheitlich im Kulturbereich erzielen. Mehrheitlich heisst gemäss Erläuterungen des Bundesrates zur Covid-19-Kulturverordnung ein Umsatzanteil von mehr als 50%. Ein Unternehmen, das eine Spartenrechnung führt

		und 40% im Kulturbereich erwirtschaftet, gilt daher nicht als Kulturunternehmen und ist nicht antragsberechtigt.
E22	Ist die Verwendung des Covid-19-Zertifikates für Veranstaltende, die eine Ausfallentschädigung geltend machen wollen, freiwillig?	Ja. In allen Bereichen, wo der Einsatz des Covid-19-Zertifikats nach den sanitärischen Vorgaben des Bundes und der Kantone freiwillig ist, gilt dies auch in Zusammenhang mit der Ausfallentschädigung. Das Covid-19-Zertifikat muss nur dort zwingend eingesetzt werden, wo es obligatorisch ist. Veranstalter, die zusätzlich zum Einsatz des Zertifikats eine Kapazitätsbeschränkung vorsehen, können Mindereinnahmen wegen freigelassener Plätze geltend machen.
E23	Kann eine Ausfallentschädigung geltend gemacht werden, wenn die auftretenden Künstlerinnen und Künstler das Schutzkonzept des Veranstalters nicht einhalten wollen und die Veranstaltung deshalb abgesagt werden muss?	Nein. Die Künstlerinnen und Künstler müssen die sanitärischen Anforderungen am Auftrittsort erfüllen. Bei Verweigerung werden sie schadenersatzpflichtig gegenüber dem Veranstalter.
E24	Können die Kosten für den Ersatz von Personal, das über kein Covid-Zertifikat verfügt, bei der Ausfallentschädigung geltend gemacht werden.	Nein. Verlangt der Arbeitgeber sachlich begründet eine Zertifikatspflicht bei der Erbringung der Arbeitsleistung durch Arbeitnehmende, so sind die Mitarbeitenden verpflichtet, über ein Zertifikat zu verfügen (zu den Testkosten vgl. A1.E18). Sofern keine Zertifikatspflicht am Arbeitsplatz besteht, braucht es auch keinen Ersatz für Personen, die über kein Zertifikat verfügen.
E25	<u>Mit Urteil vom 17. November 2021 (8C 272/2021) entschied das Bundesgericht, dass bei der Bemessung der Kurzarbeitsentschädigung im summarischen Abrechnungsverfahren für Mitarbeitende im Monatslohn ein Ferien- und Feiertagsanteil einberechnet werden muss. Das Bundesgericht korrigierte mit seinem Urteil die bis zu diesem Zeitpunkt durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) vorgegebene Praxis. Die neue Praxis findet seit dem 1. Januar 2022 Anwendung. Welche Bedeutung hat das Urteil des Bundesgerichts auf Kurzarbeitsentschädigungen im summarischen Verfahren der Jahre 2020 und 2021 respektive auf die Ausfallentschädigungen gemäss Covid-19-Kulturverordnung?</u>	<u>Der Bundesrat will gestützt auf das Bundesgerichtsurteil allen betroffenen Unternehmen die Möglichkeit einer Nachzahlung der Kurzarbeitsentschädigung für die Jahre 2020 und 2021 geben. Das Eidgenössische Parlament hiess den dafür notwendigen Nachtragskredit in der Sommersession 2022 gut. Die konkreten Informationen zum Vorgehen betreffend Gesuchseinreichung sind auf folgender Website zu finden: <a href="https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen/versicherungsleistungen/kurzarbeit-covid-19/nachzahlung.html">https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen/versicherungsleistungen/kurzarbeit-covid-19/nachzahlung.html</a></u>  <u>Die Nachzahlungen bei der Kurzarbeitsentschädigung gestützt auf die Praxisänderung des Bundesgerichts vom 17. November 2021 haben keine Neuurteilung der Ausfallentschädigungen für die Jahre 2020 und 2021 zur Folge. Die Nachzahlungen können auch nicht an die Ausfallentschädigungen 2022 angerechnet werden. Grund: Sogenannte «urteilsähnliche Verfügungen» - wie vorliegend die Ausfallentschädigungen - können nach Lehre und Rechtsprechung gestützt auf eine Praxisänderung nicht widerrufen respektive angepasst werden. Sollte das kantonale Verfahrensrecht in Bezug auf nachträgliche Praxisänderungen eine abweichende Regelung vorsehen, so würde sich die Rechtslage nach kantonalem Recht beurteilen (Art. 6 Abs. 3 Covid-19-Kulturverordnung). Nach Kenntnisstand</u>

		<u>und Einschätzung des BAK ist die Wahrscheinlichkeit abweichender kantonaler Regelungen gering.</u>
--	--	---

## A2 Fragen Allgemein zum Vollzug

	Frage	Antwort
	<b>Subsidiarität / Verhältnis einzelner beantragbarer Massnahmen</b>	
E1	Sind Gesuchstellende für Ausfallentschädigungen verpflichtet, die anderen staatlichen Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (Kurzarbeitsentschädigung; Erwerbsausfallentschädigung) zwingend zu beantragen und müssen sie das zwingend vor Einreichung eines Gesuchs für Ausfallentschädigung tun?	<p>Ja. Gesuchstellende sind verpflichtet, anderweitige in Frage kommende staatliche Ersatzleistungen oder Leistungen von Privatversicherung zu beantragen. Davon ausgenommen sind Ausfallentschädigungen bis zu 5'000 Franken. Entsprechende Gesuche können direkt behandelt und entschieden werden. Die direkte Zusprache der Ausfallentschädigung wird dabei mit einer Bestätigung des/der Gesuchstellenden bzw. einer Auflage verbunden, darauf zu verzichten, für den gleichen Schaden später (allenfalls) doch noch Kurzarbeitsentschädigung zu beantragen.</p> <p>Wenn entsprechende anderweitige staatliche Ersatzleistungen oder Leistungen von Privatversicherungen in Frage kommen und verlangt werden (in der Regel bei Gesuchen um Ausfallentschädigungen über 5'000 Franken), müssen Gesuchstellende die entsprechenden Anträge nicht zwingend vor der Einreichung des Gesuchs um Ausfallentschädigung stellen. Sie sind aber verpflichtet, sämtliche Gesuche an Dritte für Entschädigung im Zusammenhang mit dem Coronavirus von sich aus offenzulegen und allfällige Entscheide dem zuständigen Kanton innert fünf Arbeitstagen unaufgefordert zuzustellen. Liegt oder liegen noch kein/e Gesuch/e oder Entscheid/e anderer Schadenregulierer vor, kann der Kanton das Gesuch um Ausfallentschädigung sistieren oder eine provisorische Zahlung gestützt auf die Schätzung des Restschadens vornehmen (verbunden mit der Auflage, ein Gesuch um Kurzarbeitsentschädigung einzureichen, wenn noch keine entsprechenden Gesuche gestellt wurden). Im zweiten Fall erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt eine Endabrechnung, damit eine Überentschädigung verhindert wird.</p>

Definition des Kulturbereichs	
E2	<p>Welche kulturellen Tätigkeiten sind von der Covid-19-Kulturverordnung erfasst und welche Tätigkeiten mit Nähe zum Kulturbereich nicht?</p> <p>Der Kulturbereich der eidgenössischen Covid-19-Kulturverordnung umfasst folgende Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• "Darstellende Künste und Musik: Erfasst sind darstellende Künste im engeren Sinne und deren Vermittlung (Theater, Oper, Ballett, zirzensische Künste, klassische und zeitgenössische Konzerthäuser und -lokale, Orchester, Musiker, DJ, Sänger, Chöre, Tänzer, Schauspieler, Strassenkünstler, Theaterensembles und Tanzcompanies), die Erbringung von Dienstleistungen für darstellende Künste und Musik (inkl. Musikagenten, Tourmanager, etc.) sowie der Betrieb von Kultureinrichtungen im Bereich der darstellende Künste und der Musik (inkl. Clubs für aktuelle Musik, sofern sie über eine künstlerische Programmgestaltung verfügen) sowie Tonstudios; nicht erfasst sind das Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien, die Herstellung von Musikinstrumenten, der Handel mit Musikinstrumenten, Musiklabels, kommerzielle Anbieter von Kulturagenden, Ticket-Services, Seminarräumen etc. sowie Discotheken, Dancings, Night Clubs.</li> <li>• Design: Erfasst sind Ateliers und Studios für unter anderem Textil-, Objekt-, Schmuck und Grafikdesign; nicht erfasst sind Architekturbüros und Restauratoren.</li> <li>• Film: Erfasst sind die Herstellung von Filmen und deren Vermittlung (inkl. Filmfestivals), Filmtechnik, Filmverleih und -vertrieb sowie der Betrieb von Kinos; nicht erfasst sind der Handel mit bespielten Ton- und Bildträgern oder Videotheken.</li> <li>• Visuelle Kunst: Erfasst sind Tätigkeiten im Bereich der bildenden Kunst (inklusive interaktive Medienkunst und Fotografie) und deren Vermittlung (inkl. subventionierte Kunsträume); nicht erfasst sind der Betrieb von Fotolabors sowie der Kunsthandel (inkl. Galerien) und der Handel mit Antiquitäten.</li> <li>• Literatur: Erfasst sind literarisches Schaffen (inklusive literarisches Übersetzen) und dessen Vermittlung (inkl. Literaturfestivals); nicht erfasst sind das Drucken und das Verlegen von Büchern, der Handel mit Büchern sowie Bibliotheken und Archive.</li> <li>• Museen: Erfasst sind öffentlich zugängliche Museen, Ausstellungsorte und Sammlungen und die Vermittlung von kulturellem Erbe; nicht erfasst sind Zoos und botanische Gärten sowie der Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden.</li> </ul> <p>Insgesamt ausgeschlossen vom Anwendungsbereich der Verordnung ist der Bildungsbereich in allen Disziplinen (Musik-, Tanz-, Theater-, Kunst-, Film(hoch)schulen etc.)."</p>

		<p>Die Kantone haben im Rahmen ihres kulturpolitischen Ermessens die Möglichkeit, den Geltungsbereich der Verordnung entweder wie bisher enger oder neu auch weiter zu fassen. Die Kulturbeauftragtenkonferenz der Kantone (KBK) empfiehlt den Kantonen die folgende Ausweitung des Geltungsbereichs:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellende Künste und Musik: Erfasst ist auch das Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien (Musiklabels);</li> <li>• Visuelle Kunst: Erfasst sind auch Vermittlungsprojekte und -veranstaltungen von Galerien;</li> <li>• Literatur: Erfasst sind auch das Verlegen von Büchern (Verlage) sowie Vermittlungsprojekte und -veranstaltungen von Buchhandlungen und Bibliotheken.</li> </ul> <p>Zur abschliessenden Klärung der Frage, ob eine kulturelle Tätigkeit von der Covid-19-Kulturverordnung erfasst ist oder nicht, müssen Kulturunternehmen daher die kantonale Umsetzungsverordnung bzw. das Merkblatt für Ausfallentschädigungen und die kulturpolitische Prioritätenordnung ihres jeweiligen Sitzkantons konsultieren.</p>
E3	Können die Kantone auch einen engeren Geltungsbereich beschliessen?	<p>Die Kantone haben im Rahmen ihres kulturpolitischen Ermessens wie bisher auch die Möglichkeit, den Geltungsbereich der Verordnung enger zu fassen. Die Kulturbeauftragtenkonferenz der Kantone (KBK) empfiehlt den Kantonen für ihre kantonalen Prioritätenordnungen folgende Eingrenzungen des Geltungsbereichs:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellende Künste und Musik: Nicht erfasst sind auch der Bau von Instrumenten, der Druck von Partituren, DJ, die ihre Aufgaben nicht im Rahmen einer künstlerischen Invention wahrnehmen, Dienstleistungen, deren Beitrag nicht ein integraler Bestandteil der künstlerischen oder kulturellen Produktion ist (z.B. Zelt, Hallen- oder Tribünenvermieter);</li> <li>• Film: Erfasst sind nur Kinos (inkl. Openair-Kinos) mit Angebots- bzw. Programmviefalt;</li> <li>• Literatur: Erfasst sind bei den Verlagen nur Verlagstätigkeiten, die den Kultursektor (z.B. visuelle Kunst, Literatur usw.) betreffen.</li> </ul>
E4	Nachtclubs sind ebenfalls ausgeschlossen. Was ist mit Clubs, die Programme haben mit Konzerten?	<p>Discotheken, Dancings und Night Clubs sind gestützt auf die Covid-19-Kulturverordnung nicht antragsberechtigt. Hingegen sind zeitgenössische Konzertlokale antragsberechtigt. Wenn ein Club für aktuelle Musik über eine künstlerische Programmgestaltung (kuratiertes Konzertangebot mit Live-Sets bzw. -Performance) verfügt, sind für diesen Bereich Gesuche möglich, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.</p>

E5	<p>Beschränkt sich die Ausfallentschädigung auf öffentlich zugängliche kulturelle Veranstaltungen oder können auch abgesagte Auftritte an privaten Veranstaltungen (z.B. bei einer Hochzeit) angerechnet werden. Falls auch private Veranstaltungen erfasst sein sollten: Können die Kantone hier einen Schwerpunkt setzen und die Entschädigung auf öffentlich zugänglich kulturelle Veranstaltungen beschränken?</p>	<p>Grundsätzlich sind auch Absagen, Verschiebungen oder eingeschränkte Durchführungen im Zusammenhang mit privaten Veranstaltungen von der Covid-19-Kulturverordnung erfasst (z.B. ein abgesagter Auftritt eines Kulturschaffenden an einem nicht öffentlichen Firmenfest). Die öffentliche Zugänglichkeit ist keine Voraussetzung für eine Ausfallentschädigung. Entscheidend ist, dass der Schaden durch staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus verursacht wurde. Die Kantone können allerdings im Rahmen ihrer Möglichkeit zur Setzung von kulturpolitischen Prioritäten Auftritte an öffentlichen Veranstaltungen prioritär oder bevorzugt behandeln oder private Veranstaltungen von der Unterstützung ausschliessen.</p>
E6	<p>Sind ausländische bzw. migrantische Kulturvereine mit Sitz in der Schweiz antragsberechtigt?</p>	<p>Ausländische bzw. migrantische Kulturvereine (z.B. Kurdischer Verein Stadt XY), deren Hauptaktivität Singen, Musizieren, Theater oder Tanz ist (gemäss Vereinsstatuten), könnten Unterstützung für Kulturvereine im Laienbereich nach Art. 15-17 Covid-19-Kulturverordnung bei den entsprechenden Dachverbänden beantragen. Dabei gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei anderen Laienvereinen. Vereine, deren Mitglieder sich zum gemeinsamen Kochen, Essen, Spielen, Filme schauen, Feste und Rituale organisieren usw. treffen (z.B. Religionsgemeinschaften), fallen nicht unter die Definition von Laienkulturvereine. Da solche Vereine auf lokaler Ebene tätig sind, ist eine Unterstützung am ehesten über die Gemeinde möglich. Die Gemeinden dürften ein Interesse haben, die lokale Vereinstätigkeit in dieser Situation aufrecht zu erhalten.</p> <p>Wenn ein migrantischer Kulturverein ein Kulturlokal betreibt und dieses aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus schliessen musste, kann er Ausfallentschädigung für die Betriebsschliessung beantragen, sofern er über ein Kulturprogramm verfügt, dessen Inhalte von der Covid-19-Kulturverordnung erfasst sind, und er die übrigen Voraussetzungen für Ausfallentschädigungen an Kulturunternehmen erfüllt.</p>
E7	<p>Sind Bergbahnen, die ein Musikfestival veranstalten, oder Messen, die ein Kulturprogramm anbieten («Gemischtwarenladen»), Kulturunternehmen im Sinne der COVID-Verordnung und können eine Ausfallentschädigung beanspruchen?</p>	<p>Als Kulturunternehmen gelten nur juristische Person, die hauptsächlich, d.h. mit einem Anteil von mindestens 50 Prozent ihres Jahresumsatzes (Basis Jahresrechnung 2019) im Kulturbereich tätig sind. Bergbahnen, die nebenbei auch noch ein Musikfestival veranstalten, oder Messen, die nebenbei noch ein Kulturprogramm anbieten, gelten daher nicht als Kulturunternehmen im Sinn der Covid-19-Kulturverordnung und können folglich keine Ausfallentschädigung beantragen.</p>
E8	<p>Kann für Fasnachts- und Karnevalveranstaltungen Ausfallentschädigung beantragt werden?</p>	<p>Fasnachts- und Karnevalsveranstaltungen sind – ähnlich wie Stadtfeste oder Dorffeste, Kirchweihfeste, Patrozinien, Schützenfeste etc. – als solche gestützt</p>

		<p>auf die Covid-19-Kulturverordnung nicht Teil des Kulturbereichs. Deren Veranstalter können darum keine Ausfallentschädigung beantragen, solange der entsprechende Sitzkanton sie nicht explizit in den Geltungsbereich einschliesst.</p> <p>Laienvereine (Bereiche Musik, Tanz, Theater inkl. Teilnahme an einem Umzug mit Wagen oder Kostümen), die für einen Auftritt an einer solchen Veranstaltung vorgesehen waren, können eine Ausfallentschädigung beantragen (je nach Status, Höhe des Budgets und Schadenssumme beim Kanton oder bei den Laienverbänden).</p>
E9	Sind Tätigkeiten im Bereich Fotografie in jedem Fall anspruchsberechtigt oder wird zwischen «künstlerischer Fotografie» und Aufträgen aus Industrie/Detailhandel/etc. (bspw. ein Fotoauftrag für eine Werbekampagne eines Einkaufszentrums) unterschieden?	Von der Covid-19-Kulturverordnung sind lediglich fotografische Tätigkeiten im Bereich der bildenden Kunst erfasst. Für Promotionsaufträge (z.B. Fotoauftrag für Werbekampagne) und dokumentarische Aufgaben (z.B. Hochzeitsfotografie) ausserhalb des Bereichs der bildenden Kunst kann keine Ausfallentschädigung entrichtet werden.
E10	Sind Tanzschulen für alle ihre Aktivitäten ausgeschlossen (z.B. auch als Veranstalter und Träger eines Tango-Festivals)?	Tanzschulen sind mit ihren pädagogischen bzw. ihren Aus- oder Weiterbildungsangeboten (z.B. mehrteilige Tanzkurse) analog zu Musikschulen Teil des Bildungsbereichs und gestützt auf die Covid-19-Kulturverordnung nicht Teil des Kulturbereichs. Sie erhalten daher für Schäden im Zusammenhang mit diesen Angeboten keine Ausfallentschädigung, sofern der Kanton keine Ausweitung des Kulturbereichs beschliesst. Veranstaltungen/Projekte von Tanzschulen ausserhalb der ordentlichen Kurstätigkeit im Bereich der Tanz-Vermittlung (z.B. Tanzfestivals) liegen hingegen im Geltungsbereich der Covid-19-Kulturverordnung und können daher Ausfallentschädigung erhalten.
E11	<p>1. Sind Tanzlokale bzw. Veranstalter von Tanzveranstaltungen (nicht Tanzschulen) antragsberechtigt oder nicht?</p> <p>2. Gelten Tango-Festivals (oder Salsa-Festivals etc.), Tango-Milongas und Tanzveranstaltungen (Paartanz) als Kultureinrichtungen im Bereich der Darstellenden Künste und der Musik oder nicht?</p>	Wenn es sich bei einem Tanzlokal um einen Ort handelt, an dem getanzt wird bzw. eine Show zur reinen Unterhaltung gezeigt wird, ist es nicht Teil des Kulturbereichs und kann alleine gestützt auf die Covid-19-Kulturverordnung keine Ausfallentschädigung erhalten, sofern der Kanton keine Ausweitung des Kulturbereichs beschliesst. Wenn das Tanzlokal über ein künstlerisches Programm verfügt, ist es analog zu den Musikclubs grundsätzlich anspruchsberechtigt. Ebenso liegen Veranstaltungen/Projekte von Tanzlokalen im Bereich Tanzvermittlung im Geltungsbereich der Covid-19-Kulturverordnung und können Ausfallentschädigung erhalten.
E12	Welche Arthouse-Kinos sind beitragsberechtigt?	Grundsätzlich sind sämtliche Kinos (Openair-Kinos, Arthouse- bzw. Programm-Kinos, Mainstreamkinos usw.) vom Geltungsbereich der Covid-19-Kulturverordnung erfasst und damit antragsberechtigt. Die Kantone haben aber im Rahmen ihres kulturpolitischen Ermessens die Möglichkeit, den Geltungsbereich der Verordnung enger zu fassen und die Kulturbeauftragtenkonferenz der Kantone (KBK) empfiehlt

		den Kantonen, die Unterstützung von Kinos auf Kinos mit einer Angebot- bzw. Programmvierfalt (insbesondere Arthouse-Kinos) zu beschränken. Für die im jeweiligen Kanton konkret geltende Regelung ist dessen kantonale Umsetzungsverordnung bzw. das kantonale Merkblatt für Ausfallentschädigungen und die kantonale Prioritätenordnung zu konsultieren.
E13	Was versteht man unter einer künstlerischen Programmgestaltung für Musikclubs?	<p>Die Eigenschaft als Musikclub mit künstlerischer Programmgestaltung (kuratiertes Musikprogramm) wird anhand folgender Kriterien beurteilt:</p> <p>Zählt das Unternehmen zur definierten Anspruchsgruppe (Musikclub): Das Unternehmen verfügt über eine SUIZA-Abrechnung des Tarifs H oder K. Handelt es sich beim Angebot um ein kuratiertes Musikprogramm? Dazu gelten folgende Beurteilungskriterien:</p> <p>Die auftretenden Musiker*innen, DJs oder Bands sind im Programm oder auf der Internetseite des Clubs namentlich erwähnt.</p> <p>Auftretende Künstler*innen erhalten eine Entschädigung (Gage).</p> <p>Liveacts spielen im Angebot eine Rolle (z.B. Programmschiene mit jungen Musikern aus der Region).</p> <p>Beim Entscheid über die Einstufung als Musikclub mit künstlerischer Programmgestaltung werden die Kriterien in einer Gesamtsicht beurteilt. Es geht nicht um eine qualitative Prüfung des Angebots im Sinne der traditionellen Kulturförderung, sondern darum, Clubs ohne kuratiertes Programm von einer Entschädigung auszuschliessen.</p>

<b>Fragen zu den Instrumenten und zur Zuständigkeit</b>		
E14	Wer ist zuständig für die Unterstützung, wenn ein Kulturunternehmen seinen Sitz im Kanton x hat, seine Veranstaltung aber im Kanton y stattfindet?	Zuständig ist der Kanton x, in dem das Kulturunternehmen seinen statutarischen Sitz hat, und nicht der Kanton y, in dem die Veranstaltung stattfindet. Auch nicht massgebend ist der steuerrechtliche Sitz oder der Ort der Verwaltung des Kulturunternehmens.
E15	Wer ist für Firmen mit Zweigniederlassungen in verschiedenen Kantonen zuständig?	Die Covid-19-Kulturverordnung regelt die Zuständigkeit nach dem Sitz einer juristischen Person. Eine eingetragene Zweigniederlassung begründet bspw. einen eigenen Gerichtsstand für Klagen aus dem Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassung. Sie führt aber nicht zu einer zusätzlichen Zuständigkeit für die Ausrichtung von Ausfallentschädigung. Zuständig ist ausschliesslich der Kanton am Sitz des Kulturunternehmens.
E16	Können auch Absagen, Verschiebungen oder reduzierte Durchführungen von Veranstaltungen bei den Ausfallentschädigungen berücksichtigt werden, die nicht durch Bundesmassnahmen, sondern durch kantonale Massnahmen verursacht wurden?	Ja, es sind alle Schäden erstattungsfähig, die durch staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) verursacht wurden. Als staatliche Massnahmen gelten die Anordnungen der Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.

Zur Gesuchsbehandlung bzw. zu den Prioritäten bzgl. Zusicherungen		
E17	Gilt eine Kollektivgesellschaft als Kulturunternehmen und kann sie Ausfallentschädigung erhalten?	Nein, eine Kollektivgesellschaft ist ebenso wie z.B. die einfache Gesellschaft keine juristische Person. Eine Kollektivgesellschaft gilt daher nicht als Kulturunternehmen und kann keine Ausfallentschädigung erhalten.
E18	Sind Ausfallentschädigungen mehrwertsteuerpflichtig?	Ausfallentschädigungen sind als Subvention nicht mehrwertsteuerpflichtig (vgl. ESTV, MWST-Branchen-Info 23 Kultur, Ziff. 3.1.3).

## B Fragen von Kulturunternehmen

	Frage	Antwort
E1	Unser Kulturunternehmen musste aufgrund der staatlichen Massnahmen geschlossen werden. Neben den Veranstaltungen betreiben wir auch einen Gastrobetrieb und einen Shop und Vermieten Räumlichkeiten an Dritte. Können für den finanziellen Schaden Ausfallentschädigungen beantragt werden?	<p>Wenn Gastrobetrieb und Shop sowie die Vermietungen Teil des Kulturunternehmens sind bzw. zu dessen ökonomischem Gesamtkonzept gehören, können für den finanziellen Schaden Ausfallentschädigungen beantragt werden.</p> <p>Wenn Gastrobetrieb und/oder Shop und/oder Vermietungen unabhängig vom Kulturunternehmen betrieben werden, d.h. sie eine eigene Rechtsform (Aktiengesellschaft, Genossenschaft usw.) oder einen sonstigen eigenständigen Betreiber oder eine sonstige eigenständige Betreiberin haben (z.B. natürliche Person mit Einzelfirma), kann keine Ausfallentschädigung beantragt werden.</p>
E2	Unser Kulturunternehmen hat ausländische Kulturschaffende engagiert, die aufgrund der staatlichen Massnahmen nicht auftreten konnten. Können wir für den finanziellen Schaden Ausfallentschädigungen beantragen?	Ja, juristische Personen können Gagen auch für ausländische Kulturschaffende beantragen, sofern sie vertraglich zur Zahlung von Honoraren verpflichtet sind. Entsprechende Gagen können daher in der vertraglich vereinbarten Höhe berücksichtigt werden, grundsätzlich aber maximal bis zur Höhe der Richtgagen der entsprechenden Künstlerverbände, die in der Region des Unternehmens gelten. Zudem deckt die Ausfallentschädigung höchstens 80 Prozent der entsprechenden Gage.
E3	Mein Kulturunternehmen ist in zwei Städten in zwei Kantonen tätig. In welchem Kanton soll ich Ausfallentschädigung beantragen?	Das Gesuch für Ausfallentschädigung ist in demjenigen Kanton einzureichen, in dem das Kulturunternehmen seinen statutarischen Sitz hat.
E4	Kann ein Kulturunternehmen bei der Absage eines Konzerts die Gagen von internationalen Künstlerinnen und Künstlern, zu deren Ausrichtung es aufgrund einer «höhere Gewalt»-Klausel (Force Majeure, Pandemie-Klausel) mangels fehlender anderslautender vertraglicher Abmachungen eigentlich nicht verpflichtet ist, trotzdem ausrichten und als Schaden bei der Ausfallentschädigung in Rechnung stellen?	Grundsätzlich sind die Gesuchsteller verpflichtet, alle zumutbaren Massnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen. Zur Schadensminderungspflicht gehört allerdings nicht, dass Kulturunternehmen in ihren Verträgen mit Kulturschaffenden einen Ausschluss von Entschädigungen für den Fall aufnehmen, dass Veranstaltungen oder Projekte Covidbedingt annulliert oder verschoben werden müssen. Der vollständige Verzicht auf die Ausrichtung der Gage für ausländische Kulturschaffende unter Berufung auf höhere Gewalt wird zudem im Hinblick auf allfällige Reputationsschäden für das Kulturunternehmen nicht als zumutbare Massnahme

		erachtet. Entsprechend ausgerichtete Gagen können daher in der vertraglich vereinbarten Höhe berücksichtigt, grundsätzlich aber maximal bis zur Höhe der Richtgagen der entsprechenden Künstlerverbände, die in der Region des Unternehmens gelten. Zudem deckt die Ausfallentschädigung höchstens 80 Prozent der entsprechenden Gage.
E5	Können Kulturunternehmen mit statutarischem Sitz in der Schweiz Ausfallentschädigungen für abgesagte, verschobene oder reduziert durchgeführte Veranstaltungen und Projekte im Ausland beantragen (z.B. Auslandstourneen, Gastspiele im Ausland)?	Grundsätzlich sind nur Schäden erstattungsfähig, die durch staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus verursacht wurden. Als staatliche Massnahmen gelten die Anordnungen der Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Für finanzielle Schäden, die im Ausland entstanden sind, gilt jedoch eine Ausnahme. Solche Schäden können entschädigt werden, sofern alle übrigen Anspruchsvoraussetzung erfüllt sind und sie durch staatliche Massnahmen des betreffenden Staates verursacht worden sind.
E6	Wo ist das Gesuch einzureichen, wenn eine abgesagte Kulturveranstaltung von zwei Kulturunternehmen mit unterschiedlichem statutarischen Sitzkanton gemeinsam organisiert wurde?	Jedes der beiden Kulturunternehmen kann für den ihn betreffenden Schadensanteil aus der abgesagten Veranstaltung in seinem statutarischen Sitzkanton jeweils ein Gesuch stellen. Die Kantone orientieren sich nach Möglichkeit gegenseitig über die getroffenen Entscheide.
E7	Unser Kulturunternehmen führt nach den Lockerungen wieder Veranstaltungen durch, kann aber aufgrund der vorgeschriebenen Schutzmassnahmen weniger Besucherinnen und Besucher empfangen als erwartet (reduzierte Durchführung). Können wir für die dadurch geringer ausfallenden Ticketeinnahmen eine Ausfallentschädigung beantragen?	Ja. Für die Differenz zwischen erwartetem Publikum ohne Corona-Massnahmen und dem aufgrund der behördlichen Vorgaben (Schutzkonzept usw.) erlaubtem Publikum kann in Bezug auf die entgangenen Einnahmen (Ticketeinnahmen, Gastroeinnahmen usw.) eine Ausfallentschädigung beantragt werden, sofern der zuständige Kanton für Schäden im Zusammenhang mit der reduzierten Durchführungen von Veranstaltungen und Projekten oder reduzierten Betriebsöffnungen keinen Ausschluss in seiner Prioritätenordnung festgehalten hat.
E8	Bestehen zur Einreichung von Gesuchen für eine Ausfallentschädigung Fristen?	Ja, wenn die Ausfälle verschiedene Monate betreffen, sind grundsätzlich mehrere Gesuche in Abhängigkeit vom betroffenen Schadenszeitraum einzureichen. Dabei gelten für Kulturunternehmen und Kulturschaffende folgende Zwischenfristen für die Einreichung von Gesuchen (vgl. Art. 6 Abs. 1 Covid-19-Kulturverordnung): <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Schäden zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 30. April 2022: bis zum 31. Mai 2022;</li> <li>• für Schäden zwischen dem 1. Mai 2022 und dem 30. Juni 2022: bis zum 31. Juli 2022;</li> </ul> Grundsätzlich können mehrere Gesuche in einem Schadenszeitraum eingereicht werden. Die Gesuche sind aber grundsätzlich rückwirkend einzureichen, d. h. der Schaden muss zum Zeitpunkt der Gesucheinreichung bereits eingetreten sein.

E9	Kann eine Gruppe von Kulturschaffenden, die bisher anders organisiert war, im November ein Kulturunternehmen gründen und für abgesagte oder verschobene Auftritte Ausfallentschädigung geltend machen?	Voraussetzung für eine Ausfallentschädigung an Kulturunternehmen ist, dass der oder die Gesuchstellende am 15. Oktober 2020 bereits als Kulturunternehmen organisiert war. Ein Gesuch um Ausfallentschädigung als Kulturunternehmen ist nicht möglich, wenn der oder die Gesuchstellende sich erst nach dem 15. Oktober 2020 als Kulturunternehmen organisiert hat.
----	--	---